

Versicherungsmaklervertrag

V2.5

zwischen

-Mandant-

und

GRAFF Versicherungsmakler GmbH
Elisabethstraße 46 - 49377 Vechta

-Versicherungsmakler-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Vertragsgegenstand/Pflichten des Versicherungsmaklers

Der Mandant beauftragt den Versicherungsmakler, Versicherungsverträge zu vermitteln, diese und ggf. andere bestehende Verträge zu betreuen bzw. zu verwalten, sowie im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen bei der Vermittlung und der damit zusammenhängenden Beratung sowie bei sonstigen Handlungen der vermittelten und betreuten Verträge zu vertreten. Dieser Vertrag umfasst nicht die gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherungen.

Nach Prüfung soll der Versicherungsmakler dem Mandanten entsprechende Vorschläge unterbreiten und anschließend, nach Weisung des Mandanten, die vereinbarten Maßnahmen durchführen.

Der Versicherungsmakler ist grundsätzlich bevollmächtigt, die zur Neuordnung der Verträge notwendigen Verhandlungen schriftlich oder mündlich für den Mandanten zu führen, die Versicherungsverträge des Mandanten einzusehen, neu zu ordnen, neu abzuschließen, zu verlängern, umzustellen, aufzuheben oder zu kündigen. In diesem Zusammenhang ist er zur Erteilung von Einzugsermächtigungen an Gesellschaften vom Bankkonto des Mandanten bevollmächtigt. Dies gilt für bestehende und zu vermittelnde Verträge.

Bei anfallenden Schäden ist es die Aufgabe des Versicherungsmaklers, in Wahrnehmung der Interessen des Mandanten, bei der Abwicklung von Schäden zur Verfügung zu stehen. Der Versicherungsmakler ist nicht bevollmächtigt oder verpflichtet, in Schadenfällen Prozesse für den Mandanten zu führen.

Der Versicherungsmakler unterhält ausschließlich Kontakte mit inländischen Versicherern.

2. Maklervergütung

Die gesamte Tätigkeit des Versicherungsmaklers ist für den Mandanten gebühren- und kostenfrei. Der Versicherungsmakler wird in seiner Eigenschaft als Versicherungsmakler von den Versicherern in marktüblicher Weise honoriert. Die Maklercourtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Mandant dem Versicherungsmakler unverzüglich mitzuteilen.

4. Haftung

Der Versicherungsmakler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Versicherungsmakler haftet dem Kunden für Schäden im Rahmen des § 98 HGB, die er durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere durch Verletzung der Sorgfaltsverpflichtung erleidet, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde. Es gilt eine Haftungsbeschränkung auf die Deckungssumme EUR 1.130.000.

-----Fortsetzung Seite 2-----

5. Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6. Vertragslaufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab dem _____. Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Mandanten oder vom Versicherungsmakler jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

7. Ergänzende Mitteilungen

7.1. Der Versicherungsmakler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechten oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.

7.2. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechten oder des Kapitals am Versicherungsmakler.

7.3. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung

- Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin - Tel 0800-3696000

(weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de)

- Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22 - 10052 Berlin

(weitere Informationen unter: www.pkv-ombudsmann.de)

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Postfach 12 53 - 53002 Bonn - Tel 0228-41080

(weitere Informationen unter: www.bafin.de)

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrags oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort, Datum

Auftraggeber

Versicherungsmakler

Datenschutzklausel

Der Mandant willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Ort, Datum

Auftraggeber

Versicherungsmaklervollmacht

V2.5

-Vollmachtgeber-

Hiermit erteile/n ich/wir der Firma

GRAFF Versicherungsmakler GmbH
Elisabethstraße 46 - 49377 Vechta

Vollmacht, in meinem/in unserem Namen

- *Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,*
- *Erklärungen zu Versicherungsverträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen,*
- *Einzugsermächtigungen vom Konto des Vollmachtgebers an Versicherungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zu erteilen. Ferner geänderte Bankverbindungen des Vollmachtgebers an Versicherungsgesellschaften mitzuteilen.*
- *bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,*
- *Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadensabwicklungen entgegen zu nehmen und*
- *Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen*

Ort, Datum

Vollmachtgeber